

Satzung des Kreisfachverbandes Tischtennis Saalekreis e.V. (KVTT SK)

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	1
2. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen	2
3. Vereinszweck	2
4. Gemeinnützigkeit	3
5. Mitglieder des Vereins	3
6. Erwerb der Mitgliedschaft	4
7. Kommunikation und Datenschutz im Verein	4
8. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
9. Pflichten der Mitglieder	7
10. Rechte der Mitglieder.....	7
11. Organe des Vereins	8
12. Zuständigkeiten	8
13. Protokollierungspflicht.....	9
14. Die Mitgliederversammlung	9
15. Inhalt der Einladung / Antragsfristen	10
16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
17. Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
18. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung	12
19. Der Vorstand / Vertretungsberechtigung und Amtszeit.....	12
20. Wahl, Abberufung Amtsniederlegung und Kooptierung von Vorstandsmitgliedern ...	13
21. Vorstandssitzungen.....	15
22. Finanzen / Beitragswesen.....	16
23. Geschäftsjahr / Kassenprüfung.....	16
24. Ordnungen / Richtlinien	18
25. Satzungsänderung / Änderung des Vereinszwecks	18
26. Auflösung des Vereins	18
27. Schlussbestimmung.....	19

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisfachverband Tischtennis Saalekreis e.V.“, kurz „KVTT SK“.

- (2) Der Verein unterhält keine eigenen Räume im Saalekreis und hat daher keinen festen Sitz. Der Verein ist postalisch über die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden zu erreichen.

2. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Saalekreis e.V. und im Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Mit der Mitgliedschaft des Vereins im Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. hat der Verein insbesondere die Geltung der Regelung der internationalen (International Table Tennis Federation), europäischen (European Table Tennis Union) und nationalen Regelungen (des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.) zur Ausübung des Tischtennisports anerkannt. Die Regelungen der internationalen, europäischen und nationalen Regelungen zur Ausübung des Tischtennisports gelten in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Der Verein regelt seine Angelegenheiten zwar selbständig, aber stets im Einklang mit den Regularien der höheren Verbände. Soweit das Verhalten (z.B. Ordnungsstrafen, Rechtsordnungen o.ä.) im Verein von den Sanktionsregelungen der nationalen Verbände (Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. und/oder Deutscher Tischtennis-Bundes e.V.) bereits mitgeregelt wurde, kommen diese Regelungen auch im Verein zur Anwendung.

3. Vereinszweck

- (1) Der Verein ist für die Pflege und Förderung des Tischtennisportes in seinem Bereich (Kreisgebiet Saalekreis) zuständig. Ihm obliegt die Vertretung des Tischtennisportes in seinem Bereich.
- (2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - den Zugang zum Tischtennisport für Jedermann – unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten, von der Nationalität, der Religion, vom Alter, vom Geschlecht – unterstützt und fördert,
 - einen Spielbetrieb organisiert, durchführt und überwacht,
 - in seinem Bereich offizielle Tischtennisturniere (wie z.B. Meisterschaften, Ranglisten etc.) durchführt,
 - als zuständiges Organ für die Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Vereins zuständig ist und in seinem Bereich die Einhaltung der geltenden sportlichen Regelungen durchsetzt und ggf. deren Nichteinhaltung sanktioniert,
 - die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern in Zusammenarbeit mit dem KSB, LSB, TTVSA und den jeweiligen weiteren Gliederungen nach Möglichkeit fördert

- die Mitglieder bei der Mitglieder- und insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung nach Möglichkeit fördert und unterstützt sowie
 - Ehrungen auf Kreisebene durchführt.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

4. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Entschädigung. Ausgenommen davon ist der Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die gefassten Beschlüsse, die steuerlichen Vorschriften, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Einzelheiten werden in den entsprechenden Ordnungen geregelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können nur Sportvereine oder rechtlich selbstständige Vereinsabteilungen werden.
- (3) **Ehrenmitglieder** können nur natürliche Personen sein. Ehrenmitglieder sind solche Person, die sich für den Tischtennisport im Saalekreis verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei. Über die Aufnahme von Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Der Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Textform. Der Verein wird dazu ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen (Mindestangaben: Name des Vereins, Vereinsregisternummer, ggf. Vollmachten für Abteilungsleiter / sonstige Vertreter, Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins, Kontaktdaten der Ansprechpartner, Bankverbindung des Mitglieds). Der Aufnahmeantrag ist auf der Homepage des Vereins abrufbar, sowie die Satzung des Vereins und alle weiteren Ordnungen / Bestimmungen, die der Verein erlässt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller, innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist von der Mitgliederversammlung zu beraten und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

7. Kommunikation und Datenschutz im Verein

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein der vom Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (ggf. in Abstimmung mit dem nationalen Dachverband Deutschen Tischtennisbund e.V.) eingeführten Spiel- und Turnierplattformen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, wiederum ihre Mitglieder über die zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins (u.a. Turniere, Mannschaftsspieltbetrieb) erforderliche Datennutzung zu informieren und die ggf. erforderlichen Einwilligungen zur Datenverarbeitung / Datennutzung einzuholen.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verein kommuniziert bevorzugt per E-Mail. Jedes Mitglied des Vereins hat daher eine zur Kommunikation autorisierte E-Mailadresse gegenüber dem Verein anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung
- Auflösung

(2) Der ordentliche Austritt aus dem Verein kann bis 15.12. eines Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Eine Begründung für den Austritt ist nicht erforderlich. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins in Textform mitzuteilen. Bis zur Wirksamkeit des Austritts ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig. Sie ist dem Vorstand des Vereins ebenfalls in Textform mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.

(3) Der fristlose Austritt aus dem Verein ist aus wichtigem Grund jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Die Erklärung des fristlosen Austritts ist zu begründen und dem Vorstand des Vereins in Textform mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Zugang der mit den Gründen des Austritts versehenen Austrittserklärung.

(4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei grob schuldhaften oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung und den weiteren Vorschriften des Vereins,
- bei schuldhafter Vernachlässigung der Vereinspflichten, jedoch erst dann, wenn das Mitglied zuvor mit Fristsetzung zur Einhaltung der Pflichten aufgefordert und unter Androhung des Vereinsausschlusses angemahnt wurde oder
- bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, das den Vereinszweck und die Vereinsziele widerspricht, so dass eine weitere Zugehörigkeit zum Verein unzumutbar ist. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schwerwiegend verstoßen wird (Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren) und die Mitglieder keine angemessenen Sanktionen gegenüber seinen Mitgliedern ergreift, oder

- persönliche Anfeindungen jeglicher Art, die mit dem Sportgedanken unvereinbar sind (z. B. Rassenhass) und die Mitglieder keine angemessenen Sanktionen gegenüber seinen Mitgliedern ergreift.

- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern.

Über einen Ausschluss eines Mitglieds kann nur entschieden werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für den Ausschluss des Mitglieds stimmen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied, verbunden mit einer kurzen Begründung, zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und ist von der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs zu beraten und zu entscheiden. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme des Rechts auf Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung und der Pflicht zur Beitragszahlung.

Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss eines Mitglieds wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss des Mitglieds stimmen. Die Bestätigung des Vorstandsbeschlusses hat zur Folge, dass das Mitglied unmittelbar mit Beschlussfassung aus dem Verein ausscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet grundsätzlich nicht statt.

- (6) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Streichung ist der Ausschluss von Mitgliedern unter vereinfachten Bedingungen. In diesem Fall findet Ziff. 8 Abs. (5) keine Anwendung.

Streichung von Mitgliedern ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über die Streichung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

Die Entscheidung über die Streichung des Mitglieds ist zulässig, wenn nach dem Zugang der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf die drohende Streichung hinweisen muss, ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung des Mitglieds wird mit Beschluss des Vorstands wirksam. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied zuzustellen, wobei es einer weitergehenden Begründung, als dass die Streichung wegen fehlender Entrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, nicht bedarf.

- (7) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sowie die vom Verein verliehenen Ehrungen. Beitragsverpflichtungen sind bis zum Zeitpunkt des wirksamen Ausscheidens zu erfüllen. Die dem Verein gehörigen Unterlagen und Gegenstände, die sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

9. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind insbesondere dazu verpflichtet:

- die Interessen des Vereins zu wahren,
- bei der Erfüllung des Satzungszwecks mitzuwirken sowie die Erreichung der Vereinsziele zu fördern,
- die Satzung, Ordnungen / Richtlinien und Beschlüsse des Vereins und der Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, zu befolgen,
- die Beiträge termingemäß zu bezahlen,
- Datenänderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen und
- die für die Vereinsorganisation wichtigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, Datenänderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen und ggf. erforderliche Unterlagen unverzüglich beizubringen.

10. Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben ein Recht auf Unterstützung in den von ihnen satzungsmäßig verfolgten Ziele und Zwecke. Ferner haben die ordentlichen Mitglieder ein Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins und der Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins und nach Maßgabe der bestehenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der Organisationen, deren Mitglied der Verein ist.
- (2) Die Mitglieder haben ein Recht darauf, dass sich der Verein gegenüber den Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, für die Durchsetzung der Rechte seiner Mitglieder einsetzt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an die zuständigen Gremien des Vereins Anträge zu stellen und, soweit keine datenschutzrechtlichen Interessen dem entgegenstehen, Auskünfte zu verlangen, sowie an Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Verstoßen die Mitglieder gegen ihre satzungsmäßigen Pflichten, können ihre Rechte eingeschränkt werden oder gar verloren gehen. Das ist insbesondere der

Fall, wenn die Mitglieder ihre Kontaktdaten nicht pflegen und daher z.B. nicht zu Versammlungen eingeladen werden.

11. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Kreissportgericht
 - die von der Mitgliederversammlung eingerichteten Gremien
- (2) Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Organe des Vereins führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

12. Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan im Verein und in den satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere zuständig für:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, der Mitglieder des Kreissportgerichts, der Kassenprüfer
 - Bestätigung von kooptierten Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Gremien (Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien)
 - Grundsätze der Finanzen (Höhe und ggf. Fälligkeiten von Einnahmen [Beiträgen, Ordnungsgebühren] und Grundsätze und Höhe der Ausgaben)
 - Satzungsangelegenheiten
 - die Beschlussfassung über den Haushalt
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ordentlicher Mitglieder sowie über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Der Vorstand führt die täglichen Geschäfte des Vereins und ist zuständig für:
 - die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs (Turniere und Mannschaftsspielbetrieb) einschließlich der freiwilligen Tätigkeiten (z.B. Kreiskinder- und -jugendspielen)
 - die Verwaltung des Vereins (Ausgleich von Rechnungen, Aufstellung von vereinfachten Jahresabschlüssen, Aufstellung von Haushaltsplänen etc.)
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten (z.B. Kreissportbund)

- (3) Das Kreissportgericht ist zuständig für
- die disziplinarische Ordnung im Verein basierend auf den Regelungen des Vereins und auf Basis der Regelungen der übergeordneten Verbände (International Table Tennis Federation, European Table Tennis Union, des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V und des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.)
- (4) Die von der Mitgliederversammlung eingerichteten Gremien sind jeweils zuständig für die dafür vorgesehenen Aufgaben entsprechend der gefassten Beschlüsse.

13. Protokollierungspflicht

- (1) Alle Organe haben von den Versammlungen / Beschlüssen kurze Protokolle in Textform zu erstellen. Die Protokolle sind innerhalb von einem Monat zu fertigen, die entweder vom Leiter der jeweiligen Versammlung oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern immer zugesandt, die Protokolle der Vorstandsversammlungen und der Protokolle der von der Mitgliederversammlung eingerichteten Gremien nur auf Verlangen. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Übersendung anzubringen. Anderenfalls gelten die Protokolle als genehmigt. Über Einwendungen gegen Protokolle entscheidet das jeweils zuständige Gremium im Rahmen der nächsten Versammlung. Über Einsprüche zur Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- und Rechenfehler, falsch bezeichnete Anlagen etc.) können ohne Beschlussfassung geändert werden.

14. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, insbesondere wenn
- a. es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b. mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt
 - c. mindestens 1 Mal im Jahr.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Tagungsort und Tagungszeitraum werden durch den Vorstand des Vereins bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann dadurch abgehalten werden, dass sich die Mitglieder vor Ort regulär treffen oder durch eine online-Zusammenkunft (z.B. via Microsoft Teams) abgehalten werden. In der Regel finden die Mitgliederversammlungen vor Ort statt. Eine online-Zusammenkunft findet statt, wenn eine

Versammlung vor Ort nicht möglich ist (z.B. bei Pandemien, höhere Gewalt o.ä.) oder die Vereine die Durchführung von online-Versammlungen beschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist der Vereinsvorsitzende verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder. Jedes der vorgenannten Mitglieder hat nur 1 Stimme.
- (5) Ein Mitglied des Vereins (ordentliches Mitglieder, ein Mitglied des Vorstandes oder ein Ehrenmitglied) ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
 - a. die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm
 - b. die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein
 - c. die Abberufung aus einer Organstellung, gleich aus welchem Grund
 - d. die Abberufung als Kassenprüfer
 - e. die Erteilung seiner Entlastung
 - f. den Ausschluss aus dem Verein

zum Gegenstand hat.

15. Inhalt der Einladung / Antragsfristen

- (1) Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform erfolgen. Der Vorstand versendet die Einladung an die von den Vereinen gemeldeten Vereinsemailadressen. Die Einladung muss die Aufforderung enthalten, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Ferner muss die Einladung den Schlusstermin, bis zu dem Anträge beim Vorstand eingereicht werden können, konkret mit Datum bezeichnet werden. Im Fall einer online-Versammlung hat die Einladung den Link sowie das Medium, über das sich versammelt (z.B. MS-Teams o.ä.) wird, ebenfalls zu enthalten.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Termin der Mitgliederversammlung und schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei der Berechnung zählt der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mit.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglied gestellt und müssen begründet werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeit ist gegeben, wenn sich nach Antragsschluss ein Umstand ergeben hat, der einer unverzüglichen Regelung bedarf und ein Zuwarten bis zur nächsten (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung unmöglich ist. Die Mitgliederversammlung hat, vor einer Entscheidung in der Hauptsache, über die Dringlichkeit des Antrags vorab zu

entscheiden. Ergibt sich die Erforderlichkeit einen Antrag zu stellen erst im Rahmen der Mitgliederversammlung, kann der Antrag direkt in das Protokoll aufgenommen werden. In diesem Fall entfällt das Schriftformerfordernis.

Eine Entscheidung in der Hauptsache bei verspäteten Anträgen ist zulässig, wenn Dringlichkeit vorliegt und 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit des Antrags zugestimmt haben. Die inhaltliche Entscheidung über den verspäteten Antrag erfolgt nach den Regelungen der Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen.

Grundlegende Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über Vermögensverfügungen bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ziff. 5 Abs. (3)), Satzungsänderungen (Ziff. 25 Abs. (1)), Änderungen des Vereinszwecks (Ziff. 25 Abs. (2)) oder die Auflösung des Vereins (Ziff. 26) sind als Dringlichkeitsanträge grundsätzlich unzulässig.

- (4) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist den Teilnehmern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen die Tagesordnung aktualisieren und die aktualisierte Tagesordnung mit den gestellten Anträgen übersenden. Der endgültige Beschluss über die Tagesordnung erfolgt nach Beratung durch die Mitgliederversammlung.

16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, mit Ausnahme von Beschlüssen betreffend die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, der Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht abgefragt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Summe der Stimmen für die Annahme des Antrags größer ist als die Summe der Stimmen für die Ablehnung des Antrags. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Summe der Stimmen für die Ablehnung des Antrags größer oder gleich der Summe der Stimmen für die Annahme des Antrags ist.

- (2) Die Abgabe der Stimmen auf der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden. Für den Erlass und die Änderung der Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

17. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Mitgliederversammlung zur Regelung dringender Angelegenheiten des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der für die Mitgliederversammlung Stimmberechtigten dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
- (2) Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder in Textform versandt werden. Die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gegenstand der Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Gründe für die Einberufung der Versammlung. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

- (3) Die Beschlussfassung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Ziff. 16.

18. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

- (1) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Zirkularbeschluss).
- (2) Zur Herbeiführung eines Zirkularbeschlusses werden die entsprechenden Anträge inklusive deren Begründungen den Mitgliedern übersandt. Zudem werden die Mitglieder aufgefordert, ihre Entscheidung zum Beschluss schriftlich und bis zu einem konkreten Endtermin, der vom Vorstand festgelegt wird, zu erklären. Hat sich ein Mitglied zum Antrag nicht fristgerecht geäußert, gilt dies als Enthaltung in Bezug auf dieses Mitglied.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der nach Abs. 2 gesetzten Frist wird durch den Vorstand das Ergebnis der Abstimmung festgestellt und allen Mitgliedern bekannt gegeben.

19. Der Vorstand / Vertretungsberechtigung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) Vorsitzender

- b.) Sportwart
- c.) Jugendwart
- d.) Kassenwart
- e.) Schriftführer
- f.) Breiten- und Schulsportobmann
- g.) Presse – und Lehrwart
- h.) Vorsitzender des Kreissportgerichts (beratend, nicht stimmberechtigt)

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder nach Abs. (1) lit. a) bis lit. d). Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands volljährig ist. Mitglieder des Vorstandes müssen keine Mitglieder der Mitgliedsvereine oder Ehrenmitglieder des Vereins sein.

Abwesende Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme (Kandidatur) und für den Fall ihrer Wahl, die Annahme der Wahl in Textform erklärt haben.

20. Wahl, Abberufung Amtsniederlegung und Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Grundsätzlich werden die zu wählenden Vorstandsmitglieder in Einzelwahl und offen, durch Handzeichen gewählt.

Blockwahl ist für die Vorstandspositionen zulässig, für die nicht mehr Kandidaturen vorliegen als Vorstandspositionen vorhanden sind und die Durchführung von Blockwahl beantragt wird. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Beantragt ein Mitglied die Durchführung von Blockwahl, hat die Mitgliederversammlung zunächst zu beraten und zu beschließen, ob Blockwahl durchgeführt wird. Auf Antrag von mindestens 5 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Kandidatur von Einzelkandidaten gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei der Kandidatur mehrerer Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist kein Kandidat gewählt. Die Wahl ist dann zu wiederholen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Weitere Einzelheiten können in einer Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

- (2) Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Jedes Amt endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode.
- (3) Jedem Mitglied des Vorstands steht es frei, von seiner Position zurückzutreten. Der Rücktritt hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Eine Begründung für den Rücktritt ist nicht erforderlich.
- (4) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Entscheidung über die Abberufung erfolgt auf Antrag an die Mitgliederversammlung. Eine entsprechende Mitgliederversammlung ist nach Eingang des Antrags innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Die Abberufung ist aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Vorstand hat bei Vorliegen eines Antrags auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Abwägung zwischen der Schwere des Vorwurf, der Wahrscheinlichkeit einer Abberufung des Vorstandsmitglieds und der Folgen eines Verbleibs des Mitglieds im Vorstand, darüber zu entscheiden, ob das Vorstandsmitglied, das abberufen werden soll, von seinen Rechten und Pflichten als Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung entbunden werden soll. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 3 Tagen zu geben (rechtliches Gehör). Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder für den Fall, dass eine Vorstandsposition bei einer Wahl nicht besetzt werden konnte, kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung (Kooptierung) der freien Vorstandsposition vornehmen. Die Kooptierung ist auf der folgenden Mitgliederversammlung durch einen Beschluss zu bestätigen. Die Kooptierung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.

Wird die Kooptierung durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, findet eine Nachwahl nach den Voraussetzungen für Vorstandswahlen statt. Die Nachwahl ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.

Eine Kooptierung von Vorstandsmitgliedern kann auch dann erfolgen, wenn bei einer Wahlversammlung eine Position im Vorstand nicht besetzt werden konnte.

21. Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt oder der Vorstand dies festlegt.
- (2) Eine Vorstandssitzung kann dadurch abgehalten werden, dass sich der Vorstand vor Ort oder im Rahmen einer online-Zusammenkunft (z.B. via Microsoft Teams) trifft. In der Regel finden die Mitgliederversammlungen vor Ort statt. Eine online-Zusammenkunft findet statt, wenn eine Versammlung vor Ort nicht möglich ist (z.B. bei Pandemien, höhere Gewalt o.ä.) oder die Vorstandsmitglieder die Durchführung von online-Versammlungen beschließen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung

- a. die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm
- b. die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein
- c. die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass seines Beitrags
- d. den Ausschluss aus dem Verein

zum Gegenstand hat.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, mit Ausnahme von Beschlüssen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden abgefragt, aber nicht mitgezählt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Summe der Stimmen für die Annahme des Antrags größer ist als die Summe der Stimmen für die Ablehnung des Antrags. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Summe der Stimmen für die Ablehnung des Antrags größer oder gleich der Summe der Stimmen für die Annahme des Antrags ist.

- (4) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 1 Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

- (5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist. Das gilt insbesondere für

- a. die Ausführung / Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchsetzung und die Kontrolle der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen / Richtlinien und der sonstigen Bestimmungen
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Für den Erlass der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

22. Finanzen / Beitragswesen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Ordnungsstrafen
 - c. Startgelder / Meldegebühren
 - d. Geld- und Sachspenden
 - e. Sonstige Zuwendungen oder Gebühren
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Ordnungsstrafen und der Startgelder / Meldegebühren sowie deren jeweilige Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

23. Geschäftsjahr / Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Kontrolle des Finanzwesens des Vereins werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer für die folgende Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar ist, wer
- a. zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist und
 - b. nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Kassenprüfer können auch natürliche Personen sein, die nicht Mitglied der Mitgliedsvereine sind.

- (4) Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Wegfall der in Absatz 3 Satz 1 lit. a) oder lit. b) genannten Umstände.

- (5) Jedem Kassenprüfer steht es frei, von seiner Position zurückzutreten. Der Rücktritt hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Eine Begründung für den Rücktritt ist nicht erforderlich.
- (6) Für die Abberufung von Kassenprüfern ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Entscheidung über die Abberufung erfolgt auf Antrag an die Mitgliederversammlung. Eine entsprechende Mitgliederversammlung ist nach Eingang des Antrags innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Die Abberufung ist aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Kassenprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Vorstand hat bei Vorliegen eines Antrags auf Abberufung eines Kassenprüfers nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Abwägung zwischen der Schwere des Vorwurf, der Wahrscheinlichkeit einer Abberufung des Kassenprüfers und der Folgen eines Verbleibs des Kassenprüfers im Amt, darüber zu entscheiden, ob der Kassenprüfer, der abberufen werden soll, von seinen Rechten und Pflichten als Kassenprüfer bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung entbunden werden soll. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Kassenprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen zu geben (rechtliches Gehör). Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

- (7) Das Amt eines gewählten Kassenprüfers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kassenprüfer in den Vorstand des Vereins, sei es durch Wahl oder durch Kooptierung, aufrückt oder mit dem Verein einen Arbeitsvertrag abschließt.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung (Kooptierung) vornehmen. Die Kooptierung ist auf der folgenden Mitgliederversammlung durch einen Beschluss zu bestätigen. Die Kooptierung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.

Wird die Kooptierung durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl ist ebenfalls auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.

Eine Kooptierung von Kassenprüfern kann auch dann erfolgen, wenn bei einer Wahlversammlung eine Position nicht besetzt werden konnte.

- (9) Die benannten Kassenprüfer begutachten / prüfen das Finanzwesen des Vereins (z.B. Kasse; Belegwesen etc.) mindestens einmal jährlich und übergeben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht, der die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

24. Ordnungen / Richtlinien

- (1) Der Verein hat das Recht, sich zur Regelung der Abläufe des Vereinslebens Ordnungen / Richtlinien zu geben. Alle Ordnungen / Richtlinien sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Für den Erlass und die Änderung einer Ordnung / Richtlinie ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (3) Ordnungen / Richtlinien werden mit dem Tag, an dem die Ordnungen / Richtlinien beschlossen wurden, soweit nichts anderes beantragt oder beschlossen wurde, wirksam. Die Ordnungen / Richtlinien werden den Mitgliedern zugesandt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Gleiches gilt für deren Änderungen.

25. Satzungsänderung / Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

26. Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Antrag eines Mitglieds aufgelöst werden. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Der Verein kann nur durch eine extra zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Erscheinen zur Mitgliederversammlung nicht die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, muss binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (Registergericht: AG Stendal, VR 31224), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Ausführung dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

27. Schlussbestimmung

- (1) Die Satzungsänderung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist für die redaktionelle Bearbeitung der Satzung zuständig.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur eine Form bei der Bezeichnung von Personen gewählt. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für jede Personenart (m/w/d). Im konkreten Fall ist die entsprechende Personenbezeichnung nach dem Geschlecht zu bestimmen.
- (4) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vollständig mit sofortiger Wirkung.

Halle, den 29.04.2026



René Richter
Vorsitzender KVTT SK